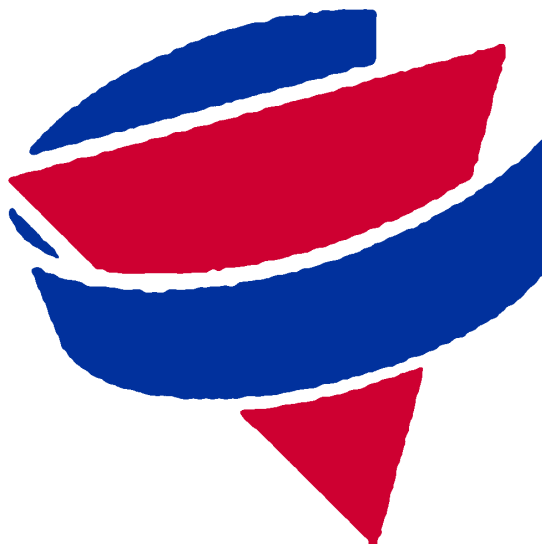


Statuten des Vereins



Cevi Richterswil-Samstagern

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Verbindungen	4
Art. 5	Gliederung	4
Art. 6	Organe	4
Art. 7	Generalversammlung	4
Art. 8	Vorstand	5
Art. 9	Abteilungsleitung (Jungschar).....	8
Art. 10	Stufenleiterversammlung (Jungschar)	9
Art. 11	Rechnungskontrolle	9
Art. 12	Mitgliedschaft.....	10
Art. 13	Gruppenglieder.....	11
Art. 14	Datenschutz	11
Art. 15	Finanzmittel	11
Art. 16	Auflösung des Vereins	12
Art. 17	Schlussbestimmungen	12

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Cevi Richterswil-Samstagern" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil.

² Der Verein ist Mitglied des «Cevi Region Zürich» und durch diesen dem «Cevi Schweiz» und den beiden Europa- sowie Weltbünden «European YWCA / World YWCA» (Christlicher Verein junger Frauen) und «YMCA Europe / World Alliance of YMCAs» (Christliche Vereine junger Menschen) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Richterswil-Samstagern und werden von diesem und seinen Mitglieder*innen anerkannt.

- Grundlagen des World YWCA
 - World YWCA Constitution
- Grundlagen des World Alliance of YMCAs
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
 - World Alliance of YMCAs Constitution
- Statuten und Leitbild des Cevi Schweiz
- Statuten und Leitbild des Cevi Region Zürich
- Ethik-Charta und Ethik-Statut von Swiss Olympic

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein setzt sich ein für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen. Er will vorwiegend junge Menschen fördern und unterstützen, in der Entfaltung ihres Selbst, in ihrer persönlichen, aber auch sportlichen Entwicklung und in ihrem gemeinnützigen Engagement.

³ Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitglieder*innen in ehrenamtlicher Arbeit angestrebt.

⁴ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als überkonfessionelle, an christlichen Werten orientierte Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung.

⁵ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglemente der übergeordneten Cevi-Zusammenschlüsse, insbesondere diejenigen der Cevi Region Zürich, bezüglich der entsprechenden Arbeitsgebiete, sofern keine massgebenden Änderungen im Grundsatz vorliegen.

² Als Mitglied der Cevi Region Zürich gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den internationalen Zusammenschlüssen des YMCA und YWCA an.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar
- Cevi E (Ehemalige)

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Abteilungsleitung (Jungschar)
4. Stufenleiterversammlung (Jungschar) ehemals Mitgliederversammlung Jungschar
5. Rechnungsrevision

Art. 7 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Termine

² Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand, die Abteilungsleitung Jungschar oder 1/5 aller Aktivmitglieder*innen für nötig erachten.

Fristen

⁴ Folgende Fristen müssen eingehalten werden:

- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 35 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der statutengemässen Fristen angekündigt.
- Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung zu stellen.
- Der Vorstand gibt die Traktandenliste mindestens 21 Tage vor der Versammlung bekannt.
- Anträge zu traktandierten Geschäften sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu stellen.
- Die Traktandenliste mit allen Anträgen wird vom Vorstand mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte und Anträge können an der Generalversammlung nicht behandelt werden.

⁶ Alle Ankündigungen und Bekanntgaben erfolgen schriftlich per E-Mail.

Aufgaben

⁷ Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen und Wahlen zu tätigen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung (im Rahmen der Statuten) der Beiträge der Gruppenglieder und Passivmitglieder*innen
- Aufnahme von Aktivmitglieder*innen
- Ausschluss von Aktiv- und Passivmitglieder*innen
- Bestätigung von Suspendierungen von Aktiv- und Passivmitglieder*innen
- Aufhebung von Suspendierungen
- Wahl der Vorstandsmitglieder*innen, der Mitglieder*innen der Abteilungsleitung und der Mitglieder*innen der Rechnungsrevision
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

⁸ Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder*innen. Ehemalige, Passivmitglieder*innen und Gruppenglieder (bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben Vorschlags- und Antragsrecht.

⁹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidat*innen als Sitze zur Verfügung stehen.

¹⁰ Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in den Stichentscheid. Für Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

¹¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang oder nötigenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Protokoll

¹² An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen bei dem/der Präsident*in zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einem/einer Präsident*in und 1 bis 5 weiteren Vereinsmitglieder*innen.

² Der Vorstand teilt folgende Aufgaben einem seiner Mitglieder zu:

- Präsidium
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Optional: Eine/ein Verantwortliche*r pro Arbeitsgebiet
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder*innen

³ Personalunionen sind möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion von Präsident*in und Kassier*in.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁵ Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Amtsduer

⁴ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder*innen betragt ordentlicherweise zwei Jahre. Wiederwahlen sind moglich.

⁵ Rucktritte sind unabhangig von der Amtsdauer jederzeit moglich. Der Rucktritt muss spatestens drei Monate vor dem Rucktrittszeitpunkt dem/der Prasident*in bekannt gegeben werden.

⁶ Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder*innen unabhangig von der Amtsdauer jederzeit abwahlen.

Aufgaben

⁷ Der Vorstand erledigt alle Geschafte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Ausfuhren der Beschlusse der Generalversammlung, sofern diese nicht jemand anderes beauftragt
- Informieren der Generalversammlung uber anderungen im Mitglieder*innenbestand und Fuhren des Verzeichnisses der Aktiv- und Passivmitglieder*innen, Gruppenglieder und der Ehemaligen
- Ansprechstelle fur Anliegen zum Verein nach innen und aussen
- Begleitung der Abteilungsleiter*innen
- Fuhren der Vereinskasse
- Suspendierung von Aktivmitglieder*innen, Gruppengliedern, Passivmitglieder*innen und Ehemaligen
- Aufhebung von Suspendierungen
- Ausschluss von Gruppengliedern
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

⁸ Alle Vorstandsmitglieder*innen sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt fur den Verein. Sie (ausschliesslich Kassier*in; → siehe Absatz ¹⁹) sind ermachtigt, samtliche Rechtsgeschafte zu tatigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann, mit einer Ausgabenbefugnis von CHF 2'500.00 je Einzelfall.

Vorstandssitzungen

⁹ Vorstandssitzungen werden vom/von der Prasident*in, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen oder auf Antrag der Abteilungsleitung einberufen. Die Vorstandssitzung wird mindestens 7 Tage vor der Sitzung angekundigt.

¹⁰ Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder*innen. Die Abteilungsleiter*innen haben Vorschlags- und Antragsrecht.

¹¹ Der Vorstand ist beschlussfahig bei Anwesenheit von mindestens der Halfte der Vorstandsmitglieder*innen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Prasident*in den Stichentscheid.

¹² Der Vorstand kann ausserhalb der Vorstandssitzungen Beschlusse fassen, wenn mehr als die Halfte der Vorstandsmitglieder*innen dem Beschluss zustimmen und dies dem/der Prasident*in schriftlich mitteilen.

¹³ An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll gefuhrt. Die Protokolle liegen bei dem/der Prasident*in zur Einsichtnahme auf.

¹⁴ Alle Ankundigungen und Bekanntgaben erfolgen schriftlich per E-Mail.
Statuten des Cevi Richterswil-Samstagern

Kommissionen

¹⁵ Der Vorstand kann aus seiner Mitte nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder*innen des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden. Den Vorsitz solcher Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied.

Interessenkonflikte

¹⁶ Die Mitglieder*innen des Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Vorstandsmitglieder*innen über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt das Präsidium betrifft, informiert er/sie ihre/seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Vorstandsmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

¹⁷ Mitglieder*innen des Vorstands, die aufgrund von Interessenskonflikten regelmässig in den Ausstand treten müssen, sind verpflichtet als Vorstandsmitglied zurückzutreten. Die Beurteilung der Regelmässigkeit obliegt dem Vorstand, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Kassier*in

¹⁸ Der/die Kassier*in führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisor*innen). Die Verwaltung der Vereinskasse kann vorübergehend auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

¹⁹ Der/die Kassier*in ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs allein zu vertreten. Er/sie hat dabei eine Ausgabenbefugnis von CHF 2'500.00 je Einzelfall.

Art. 9 Abteilungsleitung (Jungschar)

¹ Es sind jeweils zwei bis fünf Abteilungsleiter*innen zu wählen, wovon mindestens eine Person jeden Geschlechts vertreten sein muss.

² Die Abteilungsleitung Jungschar fasst Beschlüsse ausschliesslich als Gremium, wobei mehr als die Hälfte der Abteilungsleiter*innen dem Beschluss zustimmen müssen. Diese Zustimmung kann schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung mündlich bekannt gegeben werden.

³ Ein Mitglied der Abteilungsleitung vertritt diesen im Vorstand.

Amtsdauer

⁴ Die Amtsdauer der Abteilungsleiter*innen beträgt ordentlicherweise zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

⁵ Rücktritte sind unabhängig von der Amtsdauer jederzeit möglich. Der Rücktritt muss spätestens drei Monate vor dem Rücktrittszeitpunkt dem Präsidium bekannt gegeben werden.

⁶ Die Generalversammlung kann Abteilungsleiter*innen unabhängig von der Amtsdauer jederzeit abwählen.

Aufgaben

⁷ Die Abteilungsleitung führt das Arbeitsgebiet Jungschar. Insbesondere obliegen ihr:

- Die Organisation von Anlässen und Veranstaltungen, welche im Rahmen der gesamten Jungschar durchgeführt werden
- Auswahl und Begleitung der Leiter*innen der einzelnen Gruppen
- Ansprechstelle für Anliegen zum Arbeitsgebiet Jungschar nach innen und aussen

⁸ Die Abteilungsleitung kann temporäre und ständige Aufgaben an eines oder mehrere Aktivmitglieder*innen delegieren. Diese werden durch die Abteilungsleitung während dieser Aufgabe begleitet.

Finanzen

⁹ Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, über die Verwendung der budgetierten Beträge für die Jungschar zu bestimmen. Sie kann diese Kompetenz für definierte Beträge und zwecks Erfüllung von zugeteilten Aufgaben an eines oder mehrere Aktivmitglieder*innen delegieren.

Art. 10 Stufenleiterversammlung (Jungschar)

¹ Die Stufenleiterversammlung ist das Austausch- und Informationsorgan des Arbeitsgebiets Jungschar. Sie wird von der Abteilungsleitung spätestens 7 Tage vor der Versammlung einberufen. Sie findet in der Regel einmal pro Monat statt.

² Ein/eine Stufenleiter*in vertritt die Stufenleitung im Vorstand.

Teilnehmende

³ Eingeladen werden alle Aktivmitglieder*innen im Bereich Jungschar und die Vertreter*innen aus den Arbeitsgebieten im Vorstand. Weitere Personen können von der Abteilungsleitung oder den Stufenleiter*innen eingeladen werden.

Themen

⁴ An der Stufenleiterversammlung informiert die Abteilungsleitung, der Vorstand oder einzelne Mitglieder*innen über aktuelle und bevorstehende Themen, Projekte und Anlässe. Die Mitglieder*innen können ihre Ideen, Meinungen und Gedanken zum Arbeitsgebiet Jungschar mit der Abteilungsleitung teilen.

⁵ Die Stufenleiterversammlung kann auch zur Erarbeitung von Themen und Ideen, sowie zur Bildung von Ausschüssen, zur Organisation von Anlässen oder Bearbeitung spezifischer Themen genutzt werden.

⁶ Abstimmungen sind nur konsultativ möglich.

Protokoll

⁷ Die an der Stufenleiterversammlung weitergegebenen Informationen werden in einem Protokoll festgehalten und dieses wird allen Eingeladenen spätestens 14 Tage nach der Versammlung bekannt gegeben.

⁸ Alle Ankündigungen und Bekanntgaben erfolgen schriftlich per E-Mail.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungskontrolle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

² Die Rechnungskontrolle prüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Rechnungskontrolle erstattet zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- **Aktivmitglieder**
Aktivmitglied wird, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt. Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

- **Passivmitglieder**
Passivmitglied wird, wer sich dem Vereinszweck verbunden fühlt und sich beim/bei der Aktuar*in als Passivmitglied anmeldet. Die Passivmitgliedschaft steht auch Aktivmitgliedern und Ehemaligen offen.

- **Ehemalige*r (und Cevi E)**
Ehemalige*r wird, wer früher als Aktivmitglied im Verein tätig war und den Kontakt nicht ganz abbrechen will. Die Anmeldung kann jederzeit beim/bei der Aktuar*in erfolgen.

Mitgliederbeiträge

² Die Aktivmitglieder*innen und Ehemalige müssen keine Beiträge zahlen, sofern sie nicht auch Passivmitglieder*innen sind.

³ Der Verein kann von den Passivmitglieder*innen einen jährlichen Beitrag erheben. Dieser wird an der Generalversammlung festgelegt.

Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

⁴ Die Aktiv- und Passivmitglieder*innen werden vom Verein dem Cevi Region Zürich als Mitglieder gemeldet. Die beim Verein gemeldeten Personendaten können zu diesem Zweck an den Cevi Region Zürich sowie an den Cevi Schweiz weitergegeben werden. (→ Siehe ergänzend Art. 14).

Austritt

⁵ Der Austritt von Aktivmitglieder*innen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsident*in. Der Austritt von Passivmitglieder*innen und Ehemaligen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den/die Aktuar*in.

Suspendierung

⁶ Der Vorstand oder die Generalversammlung kann Aktiv-, Passivmitglieder*innen und Gruppenglieder suspendieren. Während der Suspendierung verliert die betroffene Person sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Dies schliesst Ämter und zugewiesene Aufgaben im Verein ein.

⁷ Spricht der Vorstand eine Suspendierung gegen ein Aktiv- oder Passivmitglied aus, muss diese innert 90 Tagen von der Generalversammlung bestätigt werden.

⁸ Die Suspendierung wird zusammen mit Bedingungen ausgesprochen, welche zur Aufhebung erfüllt, sein müssen. Der Vorstand hebt die Suspendierung auf, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Die Generalversammlung kann die Suspendierung jederzeit aufheben.

Ablehnung / Ausschluss / Verstösse

⁹ Aktivmitglieder*innen können durch die Generalversammlung abgelehnt oder ausgeschlossen werden. Passivmitglieder*innen können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Gruppenglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

¹⁰ Bei mutmasslichen Verstössen gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic richtet sich der Rechtsweg nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 13 Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Mitglieder*innenbeiträge

² Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag, sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Dieser wird an der Generalversammlung festgelegt.

Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden

³ Die Gruppenglieder werden vom Verein dem Cevi Region Zürich als Mitglieder*innen gemeldet (→ Siehe Art. 14).

Art. 14 Datenschutz

¹ Der Verein bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzgesetz (nDSG, Stand 2023).

² Personenbezogene Daten werden nur für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und verarbeitet.

³ Eine Weitergabe erfolgt ausschliesslich:

- an den Cevi Regionalverband Zürich und Cevi Schweiz,
- an den Jugend+Sport (J+S) und die Rega,
- oder mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person.

⁴ Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten.

⁵ Für Personendaten, die an Dritte (z. B. Cevi Schweiz, J+S oder Rega) weitergegeben wurden, ist nach der Übergabe die jeweilige Organisation für die weitere Bearbeitung verantwortlich.

Art. 15 Finanzmittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Gruppenglieder und Passivmitglieder*innen
- Spenden und Unterstützungsbeiträge
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins und der Arbeitsgebiete
- Erträge aus Finanzanlagen

² Bei Verschuldung des Vereins kann ausschliesslich auf Vereinsmittel zugegriffen werden. Vereins- und Vorstandsmitglieder*innen sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Schutz des Vereinsvermögens

¹ Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch dem Cevi Region Zürich zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck.

² Wird innerhalb von zwanzig Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem Regionalverband zu.

Art. 17 Schlussbestimmungen

³ Diese Bestimmungen sowie Art. 16 (Auflösung des Vereins) dieser Statuten können nur geändert werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen und der Cevi Region Zürich die Änderung genehmigt.

Diese Statuten werden auf den 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Richterswil, 15. November 2025

Der Präsident

Marco Demont

Marco Demont v/o Scrat

Der Aktuar

D. Felix

Dominic Felix v/o Wookie

Der Kassier

Simon Felix

Simon Felix v/o Yoda

In Vertretung der Abteilungsleitung

Lea Tenbrock

Lea Tenbrock v/o Kiwi

In Vertretung der Stufenleitung

Aurelia Mani

Aurelia Mani v/o Bengali